

Ermessenslenkende Weisung und Verfahrenshinweise zur Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES)

Rechtsgrundlage: § 16c SGB II

Änderungen im Vergleich zur letzten Weisung (Stand 09.07.2012) sind blau hinterlegt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen	1
2. LES Darlehen/Zuschuss	.2
2.1. Unterlagen	2
2.2. Anspruchsvoraussetzungen	3
2.3. Art und Umfang der Förderung	4
2.4. Verfahren	7
3. BuK Selbständige nach §16c SGBII	10
3.1. Anspruchsvoraussetzungen	10
3.2. Art und Umfang der Förderung	10
3.3. Fahrkosten	11
3.4. Verfahren	11

Diese Ermessenslenkende Weisung bezieht sich auf weibliche, wie männliche Personen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit des Textes wird jedoch im Folgenden auf die weibliche Form verzichtet. Unabhängig von den Ermessenslenkenden Weisungen sind die gesetzlichen Weisungen, sowie die Geschäftsanweisungen zu beachten.

1. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen

Eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU und ist als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Da nationale Beihilfen nicht (mehr) wettbewerbsneutral wirken, sobald sie einzelnen Unternehmen oder Wirtschaftszweigen (geldwerte) Vorteile gegenüber Unternehmen oder Wirtschaftszweigen in anderen Mitgliedsstaaten der EU verschaffen und dadurch den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verzerren, ist das Beihilferecht zu beachten.

Um ausgewählte Marktteilnehmer z.B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb eines Schwellenwertes liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen.

Basis dieser Festlegungen ist die Verordnung Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Weisung:

Bei Leistungen nach § 16c SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis“-Beihilfen. Die Summe aus der Förderung nach § 16c SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Ausnahmen hierzu bilden

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personen-beförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren,
- Unternehmen des Agrar- und Fischereisektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 3.000 Euro innerhalb des o.g. Zeitraums

Unter nachfolgendem Link findet man das Tool zur Berechnung des De-minimis-Beihilfewertes. Dort findet man direkt unter der Excel-Tabelle den Link zum aktuellen Referenzzinssatz.

http://www.baintern.de/nn_57066/Navigation/Foerderung/SGB-II/Selbstaendigenfoerderung/Index.html

Die Förderentscheidung ist unter Berücksichtigung der Restfördermöglichkeit im Sinne der De-minimis Regelung zu treffen und mit Angabe des Beihilfewertes zu dokumentieren.





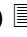
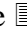

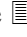
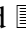
Beispiel 1: LES Antrag als Darlehen über 10.000€ für Ladenausstattung. Der Beihilfewert beträgt gemäß des Berechnungstools 822,24€. Die IFK muss nun die Restfördermöglichkeit im Sinne der „De-minimis“-Beihilfen prüfen. Kunde gibt z.B. in seiner Erklärung zur Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen an, dass er bereits Beihilfen in Höhe von 15.000€ erhalten hat. Somit wird gerechnet: 200.000€ - 15.000€. Die Restfördermöglichkeit beträgt 185.000€, somit kann das LES-Darlehen über 10.000€ nach dem Beihilferecht gefördert werden.

Beispiel 2: LES Antrag als Zuschuss über 1.200€ für einen PC mit Software für Mediendesign. Der Beihilfewert beträgt 1.200€. Der Kunde gibt an, in den letzten 3 Steuerjahren keine weiteren Beihilfen erhalten zu haben. Die Restfördermöglichkeit beträgt somit 200.000€ – 0€ = 200.000€. Nach Beihilferecht könnte der LES-Zuschuss in Höhe von 1.200€ gefördert werden.

2. LES Darlehen/Zuschuss

2.1. Unterlagen


Folgende Unterlagen werden im Rahmen eines LES-Antrages benötigt:

- LES-Antrag 
- Fachliche Stellungnahme mit „De-minimis“-Prüfung 
- unterschriebene „De-minimis“-Erklärung 
- Ausdruck des VerBis-Vermerkes (Begründung)
- Konzept 
- Kapitalbedarfsplan und Finanzierungsplan mit vorgesehenem zeitlichem Ablauf (wann werden welche Mittel benötigt) 
- Rentabilitätsvorschau für 6 Monate 
- Rentabilitätsvorschau für 2 Jahre 
- Liquiditätsplan für 6 Monate 
- A2LL-Horizontalübersicht im Monat der Antragstellung
- Aufstellung der beantragten Sachgüter mit (ungefähren) Anschaffungswerten
- im Regelfall Nachweise über die voraussichtliche Kostenhöhe der jeweiligen Sachgüter (z.B. Ausdruck aus dem Internet), es sei denn, es handelt sich um Kleinbeträge
- i.d.R. abschlägige Bestätigung der Hausbank (bitte hierzu den Jobcenter-Vordruck verwenden!) und Mikrofinanzinstitut oder Gründerinitiative Mittelfranken, dass kein Darlehen gewährt wird 

Außerdem sind je nach Fallkonstellation noch folgende weitere Unterlagen erforderlich:



- bei einer Gesamtfördersumme > 500 €: Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (von ExiT/Jobcenter, IHK, HWK, IFB (Institut für Freie Berufe))
- bei Gewerbetreibenden: Gewerbeanmeldung¹
- bei im Reisegewerbe Tätigen: Reisegewerbekarte¹
- bei Freiberuflern: Bestätigung des Finanzamtes über Beginn der Tätigkeit und Steuernummer
- soweit vorgeschrieben: Nachweis über Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Handwerksordnung)¹
- bei Gaststätten die Gaststättenerlaubnis¹
- soweit gesetzlich vorgeschrieben: sonstige Genehmigungen (z.B. nach § 34c GewO für Wohnungsmakler)¹

¹ Die Unterlagen können nachgereicht werden, wenn die Förderung mit LES erst die Voraussetzung für die Ausstellung der Unterlagen schafft (z.B. wenn die Gaststättenerlaubnis gefördert wird)

- bei bereits bestehender Selbständigkeit: tatsächlich erwirtschaftetes Ergebnis der letzten 6 Monate (monatlich aufgeschlüsselt), z.B. in Form einer Einnahme-Überschussrechnung
- wenn Sachgüter bereits erworben wurden: Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Original (z.B. Rechnung), vgl. hierzu die Ausführungen in Nr. 4 Stichwort: „zweckentsprechende Verwendung“
- übersteigt der Wert eines Sachgutes 500 € mindestens 2 Kostenvoranschläge
- bei der Gewährung eines Darlehens: Abtretungserklärung 
- bei früherer Selbständigkeit: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- bei Geschäftsübernahme: betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 6 Monate des Vorbesitzers

Werden die Unterlagen gleichzeitig oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem ESG-Antrag eingereicht, so kann eine erneute Vorlage entfallen.

Vom Kunden sind grundsätzlich die vom Jobcenter Nürnberg-Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

-  = Vordrucke vorhanden in der BK-Vorlagenauswahl unter dem Suchbegriff „16c“
-  = Vordrucke vorhanden in den Vorgängen nach Aktenplan unter Aktenzeichen II-1222)

2.2. Anspruchsvoraussetzungen

Mit LES können *erwerbsfähige Hilfebedürftige* im Sinne der §§ 8 und 9 SGB II gefördert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von Erwerbsaufstockern (Ergänzern), die trotz Einkommens hilfebedürftig sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss *Hilfebedürftigkeit* vorliegen.

Es muss sich bei der (angestrebten) Tätigkeit um eine *selbständige oder freiberufliche Tätigkeit* handeln.

Die Tätigkeit muss *hauptberuflichen Charakter* haben, das heißt, sie muss einen Umfang ≥ 15 Wochenstunden haben. Die Ausübung als bloßer Zusatz- oder Nebenerwerb ist nicht förderungsfähig. Die selbständige/freiberufliche Tätigkeit wird dann nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn andere abhängige oder selbständige Nebentätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Wird eine bisher nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit auf eine hauptberufliche Tätigkeit ausweitert, so ist eine schriftliche Erklärung des Kunden über den bisherigen und neuen zeitlichen Umfang der Tätigkeit sowie über den Zeitpunkt der Ausweitung vorzulegen. Ebenso wird eine schriftliche Bestätigung benötigt, wenn sich die Hauptberuflichkeit nicht aus der Gewerbeanmeldung ergibt.

Es können sowohl *Neugründer* als auch *bereits Selbständige* gefördert werden. Unter die Neugründer fallen auch Selbständige, die die Tätigkeit nicht länger als 6 Monate ausüben oder Selbständige, die ihre bisher nebenberufliche Tätigkeit auf eine hauptberufliche Tätigkeit ausweiten.

Die *Kosten* müssen *nach Antragstellung* entstanden sein. Ebenso darf eine vertragliche Verpflichtung erst nach Antragstellung erfolgt sein.

Der angegebene **Kapitalbedarf** muss - unter Zuhilfenahme von LES – **vollständig finanziert** werden können (Formblätter Kapitalbedarf und Finanzierung).

Die **Liquidität** muss sichergestellt sein (d.h. das Ergebnis laut Liquiditätsplan muss ≥ 0 € sein).

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen können nur gewährt werden, wenn eine hinreichend sichere Prognose darüber besteht, dass die selbständige Tätigkeit **wirtschaftlich tragfähig** ist. Vom Kunden ist deshalb eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen, z.Bsp.: von ExiT zu veranlassen. Über den Antrag auf LES entscheidet die Integrationsfachkraft nach pflichtgemäßem Ermessen. Von der Beurteilung der fachkundigen Stelle abweichende Entscheidungen der Integrationsfachkraft sind gesondert zu begründen.

Es muss zu erwarten sein, dass die **Hilfebedürftigkeit** durch die Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums **dauerhaft überwunden oder deutlich und nachhaltig verringert** wird. Eine deutliche Verringerung ist dann gegeben, wenn bei einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft (BG) mindestens 50 % des Gesamtanspruches im Monat vor Antragstellung als Gewinn erwirtschaftet wird. Bei Einzel-BGs sollte mindestens die ortsübliche Entlohnung für die jeweilige Berufsgruppe erreicht werden. (z. Bsp: Vollzeit Helfer ca. 1196,65€ brutto). Neugründer müssen ihre Hilfebedürftigkeit grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten ab Bewilligung überwinden oder deutlich reduzieren. Bei bereits Selbständigen (> 6 Monate) ist hierfür grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten zu Grunde zu legen.

Ob eine Überwindung bzw. deutliche Verringerung der Hilfebedürftigkeit vorliegt, kann anhand der Rentabilitätsvorschau festgestellt werden. Hierfür ist der zu erwartende Gewinn laut Rentabilitätsvorschau mit dem Alg II-Gesamtanspruch für die gesamte Bedarfsgemeinschaft laut A2LL zu vergleichen. Zur Prüfung ist bei Neugründern im Normalfall das 3. Jahr, bei bereits Selbständigen das 2. Jahr laut Rentabilitätsvorschau heranzuziehen.

Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens während der ersten 24 Monate oder bei Feststellung der erfolglosen Selbständigkeit nach zwölf Monaten ist eine erneute Förderung im begründeten Einzelfall frühestens nach einer **Wartezeit** von zwölf Monaten möglich. Eine Förderung eines weiteren Gründungsvorhabens sollte durch eine besonders kritische Prüfung der Eignung des Selbständigen und der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit abgesichert werden.

Bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz ist eine Förderung nach §16c SGBII ausgeschlossen. Die Förderung von Wirtschaftsbereichen der Aquakultur und des Steinkohlebergbaus, sowie des Fahrzeugerwerbs im Straßengütertransport sind ebenfalls ausgeschlossen.

2.3. Art und Umfang der Förderung

LES sind **zweckgebunden** zu vergeben.

Bei **Höhe und Dauer** der Förderung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Beschaffung der zu Beginn notwendigen Sachgüter soll auf den

betrieblichen Zweck ausgerichtet und dem Umfang des Gründungsvorhabens angemessen sein. Dabei soll keine Marktverdrängung stattfinden.

Die Förderung kann als *einmalige Leistung, ggf. ratenweise* (z.B. Ladenmiete) erfolgen. Im letzteren Fall soll ein Bewilligungsabschnitt von 6 Monaten nicht überschritten werden. Die ratenweise Förderung ist zeitlich auf 1 Jahr bei bereits Selbständigen und 2 Jahre bei Neugründern begrenzt.

Die Förderung mit LES ist unabhängig von einer *ESG-Förderung* (§ 16b SGB II). Die Förderung von LES kann somit alleine oder auch in Kombination mit ESG erfolgen.

Die Förderung kann in Form eines *Zuschusses*, eines *Darlehens* oder in Kombination von Zuschuss und Darlehen erfolgen. Zuschüsse sind auf maximal 5.000 € begrenzt. **Darlehen sind auf 10.000€ begrenzt.**

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwandes sollen Förderungen mit einem Gesamtförderbetrag von bis zu 500 € grundsätzlich in Form eines Zuschusses gewährt werden. Übersteigt der Gesamtförderbetrag 500 €, sind grundsätzlich *vorrangig Darlehen* zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass durch die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts nicht beeinträchtigt wird, keine Verschuldung droht oder nicht die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.

Folgende Sachgüter sind unabhängig vom Anschaffungswert *ausschließlich auf Darlehensbasis* zu gewähren:

- Handelswaren, die im Unternehmen nicht weiterverarbeitet werden (z.B. die Auffüllung des Warenlagers eines Internet-Händlers oder des Getränkelagers eines Gaststättenbetreibers), da deren Verkauf unmittelbar in das Betriebsergebnis einfließt
- Sachgüter, bei denen von einer teilweisen Privatnutzung ausgegangen werden kann (z.B. Kfz, Führerschein Klasse B, PC)
- Kautionen
- bei vorhandenem (Schon-)vermögen, mit dem der Kapitalbedarf gedeckt werden könnte

Vor der Gewährung von LES hat der Kunde zumutbare *Alternativen* in Hinblick auf die Finanzierung *zur Beschaffung von Sachgütern vorrangig* auszuschöpfen. Soweit die Förderziele, -bedingungen und der Förderumfang allerdings unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig voneinander und ergänzen sich nach eingehender Prüfung des individuellen Bedarfes. Es soll keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen. Im Rahmen der Vorrangigkeit von Finanzierungsmöglichkeiten ist ebenfalls bereits vorhandenes Vermögen des Kunden zu berücksichtigen. Ist ein Einsatz des Vermögens nicht zuzumuten, ist die Leistung darlehensweise zu erbringen.

Soweit über die Beurteilung der Tragfähigkeit keine Prognose zum Finanzbedarf erstellt werden kann, reicht in der Regel eine abschlägige Bestätigung der Hausbank und des Mikrokreditinstitutes bzw. Gründerinitiative Mittelfranken aus, um nachzuweisen, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft wurden und nicht bestehen (bitte das Formblatt unter Nr. II-1222 in den Vorgängen nach Aktenplan verwenden). Bei formlosen privaten

Bürgschaften ist zu bedenken, dass die Mittel kurzfristig zurückgefordert werden können und Existenz bedrohende Liquiditätsschwierigkeiten entstehen können.

Beispiele für *alternative Finanzierungsquellen* für Selbständige sind:

- Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen (siehe hierzu Förderrichtlinien der Länder)
- Bankkredite
- Beteiligungskapital von Ländern (siehe hierzu Förderrichtlinien der Länder)
- Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder
- Mikrokredite (lokale Anbieter: Kapitalinstitut Deutschland, KIZ, Sobanco) oder Gründerinitiative Mittelfranken (Vorbereitung der Kammern auf KfW-StartGeld)

Da Selbständige bei der Gründung eine Kombination aus *Sachgütern* und Dienstleistungen/Werkverträgen in Anspruch nehmen, ist die Abgrenzung von Sachgütern zu Dienstleistungen weit auszulegen. Handlungsleitend für die Entscheidung über die Förderung ist, dass die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sind, auch während einer noch bestehenden Hilfebedürftigkeit.

Beispiele für Fördermöglichkeiten (nicht abschließend!):

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände z.B. Schreibtisch)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausstattung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Konzessionen (z.B. Gaststättenkonzession), Gebühren/Kosten für Bescheinigungen/ Genehmigungen des Gewerbes (z.B. Gewerbeanmeldung) bzw. Eintragung ins Handelsregister, Gebühren für Niederschriften (z.B. beim Notar)
- Kautions für Gewerberäume
- Führerschein Klasse B
- Ablösungsgebühr des Ordnungsamtes für Gaststätten
- Dienstleistungen (z.B. Sanitärarbeiten im Rahmen der Sanierung einer Gaststätte)
- Ladenmiete, Pacht, Nebenkosten
- Flatrate
- Fahrkosten/Benzinkosten, Kfz-Versicherung/Steuer

Förderausschlüsse:

- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport (aufgrund „De-minimis“-Beihilferecht)
- Dienstleistungen im Bereich Coaching und (Unternehmens-)Beratung, Eigenanteil für das Gründercoaching, Steuerberatungskosten
- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben

Durch die Ausgestaltung der Rückzahlungsbestimmungen, insbesondere durch die Auswahl des **Rückzahlungszeitpunktes**, ist zu gewährleisten, dass die Darlehensrückzahlung weder zu Hilfebedürftigkeit führt, noch Hilfebedürftigkeit verstärkt. Das heißt, dass der Rückzahlungszeitpunkt nicht zu früh gewählt werden sollte und sich an der Rentabilitätsvorschau und dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu orientieren hat. Als Beginn der Rückzahlung ist deshalb im Normalfall der Monat nach dem prognostizierten Wegfall der Hilfebedürftigkeit zu wählen. Beispiel: Neugründer; Beginn der Tätigkeit am 01.05.2009; Wegfall der Hilfebedürftigkeit im 2. Jahr laut Rentabilitätsvorschau (01.05.2010 – 30.04.2011) → Rückzahlung beginnt am 01.05.2011.

Bei der Rückzahlung des Darlehens soll bei der Festlegung der **Ratenhöhe** die persönliche und wirtschaftliche Situation des Existenzgründers bzw. Selbständigen berücksichtigt werden. Ebenso sollten Rückzahlungsverpflichtungen aus externen Krediten bzw. gegenüber externen Institutionen bei der Gestaltung der Tilgung berücksichtigt werden.

Die Bedingungen für die Rückzahlung werden durch die Integrationsfachkraft vorgegeben und im Bewilligungsbescheid festgehalten. Von Sicherungsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände sollte wegen des Aufwandes bei der Verwertung abgesehen werden.

2.4. Verfahren

1. Integrationsstrategie auf Basis des Profilings nach dem 4PM gemeinsam mit dem Kunden bzw. der Kundin erarbeiten
2. kurze Beschreibung der angestrebten oder ausgeübten Selbständigkeit
3. Dokumentation der Prüfung auf Notwendigkeit des Einsatzes dieser Eingliederungsleistung
4. Antragstellung und Benennung der beantragten Leistung mit Ausgabe des Informationsblattes und „De-minimis“-Erklärung
5. Differenzierte Beschreibung der Trag-fähigkeits-Prognose (§ 16c Absatz 1 i.V.m. § 16c Absatz 3 SGB II)
6. Benennung der beantragten Sach-mittel, Begründung der Notwendigkeit für den Geschäftserfolg im Zusammen-hang mit der Gesamtentwicklung des Unternehmens: differenzierte und umfassende Überlegungen, die zur Förderentscheidung führen
7. Prüfung der allgemeinen, persönlichen und beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen
8. Prüfung vorrangiger Leistungen
9. Grundlage der Entscheidung über Förderart (Darlehen oder Zuschuss) und Prüfung Fördercheck
10. Grundlage der Entscheidung bzgl. Höhe und Umfang der geförderten Leistung unter Berechnung des Beihilfewerts der Förderung und Abschluss einer passenden Eingliederungsvereinbarung
11. Dokumentation der Bewilligung unter Ausgabe der „De-minimis“-Bescheinigung

Die Spezifizierung von Anforderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Integrationsfachkraft beurteilt die **Eignung** für eine berufliche Selbständigkeit anhand der persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen. Hierzu sollte sie die Stellungnahme der fachkundigen Stelle (ExiT) heranziehen.

Die Erforderlichkeit von LES ist ausreichend zu begründen. Die **Begründung** muss sich auf das eingereichte Konzept beziehen – nicht auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt oder Vermittlungshemmnisse des Kunden. Außerdem ist in der Begründung immer auf die Überwindung oder deutliche und nachhaltige Verringerung der Hilfebedürftigkeit einzugehen. Die der Entscheidung zu Grunde liegenden Gründe sind zu dokumentieren.

Bei **Kombination von Zuschuss und Darlehen** ist in der Entscheidung darzulegen, welche Sachgüter als Darlehen und welche in Form eines Zuschusses erbracht werden.

Die IFK muss den Kunden über eine sach- und termingerechte Sachmittelverwendung und termingerechte Einreichung der Original-Nachweise, sowie eine mögliche Rückforderung bei Nichteinhaltung beraten und dies in Verbis dokumentieren.

Der Tag der **Antragstellung/Antragsausgabe sowie die Entscheidung** über die Gewährung bzw. Ablehnung von LES sind in der **VerBis-Kundenhistorie** festzuhalten.

Über Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen **entscheidet**:

- bis 5.000 € die Integrationsfachkraft,
- über 5.000 € bis 10.000 € die zuständige Teamleitung.

Die Eingabe in **MLK/CoSach, die Zahlbarmachung und Bescheiderteilung** erfolgen ausschließlich durch das Maßnahmebüro.

Wird **neben LES auch ESG** beantragt und ist die LES-Förderung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit, wird ein ESG-Antrag durch das Maßnahmebüro erst zusammen mit dem LES-Antrag bearbeitet.

Die Integrationsfachkraft hat in regelmäßigen Abständen, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums zu prüfen und zu dokumentieren, **ob und in welcher Weise die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Etablierung bzw. zur Weiterführung der selbständigen Tätigkeit beigetragen haben**. Gegebenenfalls ist zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf, z.Bsp. durch die Teilnahme an der Maßnahme BuK Selbständige nach §16c SGBII erforderlich ist.

Im Rahmen der einsetzbaren Handlungsstrategien müssen bei Gründerinnen und Gründern bzw. Selbständigen, bei denen der Übergang in eine existenzsichernde Selbständigkeit auch nach erneuter Prüfung der Tragfähigkeit bzw. der unternehmerischen Kompetenz innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht absehbar erscheint, alternative Erwerbstätigkeiten (z.B. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III) in Betracht gezogen werden.

Leitfaden zur zeitlichen Umsetzung bei Selbständigen nach FH §10 SGBII:

Aus fachlicher/operativer Sicht werden zur Orientierung folgende Zeitspannen empfohlen:

- Erkennen der Problemlage: ca. 1 bis 3 Monate evtl. sogar erst nach dem ersten Bewilligungsabschnitt von 6 Monaten; → Einzelfallentscheidung;
- Entwicklung von Lösungswegen/-perspektiven: ca. 6 bis 12 Monate; evtl. müssen danach weitere Maßnahmen nachgesteuert werden; → Einzelfallentscheidung;
- Bei fehlender Tragfähigkeit des Unternehmens: Versuch der Einmündung in den 1. AM (keine Zeitangabe möglich; die neue Arbeit muss die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich vermindern/beenden; → Einzelfallentscheidung).

Dabei ist zu beachten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lösungsentwicklung seitens der Leistungsberechtigten eine gewisse Zeit beanspruchen und die folgende Überprüfung der Wirkung dieser Maßnahmen, in der Regel ebenfalls einen angemessenen Zeitraum benötigen (z. B. Werbeaktivitäten). Gegebenenfalls ist im Anschluss mit weiteren Lösungsmöglichkeiten nachzusteuern.

Beträgt der (voraussichtliche) Anschaffungswert eines Sachgutes mehr als 1.000 €, so werden durch das Maßnahmebüro im Regelfall **Kostenübernahmeerklärungen** erstellt. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall direkt an den Verkäufer. Bei Anschaffungswerten einzelner Sachgüter bis zu 1.000 €, ist durch die Integrationsfachkraft aus Gründen des Verwaltungsaufwandes darauf hinzuwirken, dass die Sachgüter – soweit möglich - gesammelt bei nur wenigen Anbietern durch den Kunden erworben werden.

Vom Kunden ist die **zweckentsprechende Verwendung** der Fördersumme nachzuweisen. Soweit die Belege bei Bewilligung noch nicht vorliegen, wird der Bewilligungsbescheid mit einer entsprechenden Auflage versehen. Als Belege werden ausschließlich Original-Rechnungen anerkannt. Diese müssen den Käufer sowie die gekaufte Ware eindeutig erkennen lassen. Bei Vorlage mehrerer Rechnungen ist vom Kunden eine Artikelliste beizulegen. Die Vorlage von Quittungen oder Kontoauszügen ist nicht erforderlich. Das Maßnahmebüro vermerkt bei der Gewährung von Zuschüssen die Erstattung auf der jeweiligen Original-Rechnung. Die Original-Unterlagen werden nach Prüfung durch das Maßnahmebüro dem Kunden wieder zurückgesandt.

Durch das Maßnahmebüro ist eine „De-minimis“-Bescheinigung mit dem Bescheid an den Kunden zu versenden und nach Bearbeitung ein entsprechender **Bearbeitungsvermerk** in der VerBis-Kundenhistorie zu erstellen.

Das Maßnahmebüro erstellt einen **Bescheidabdruck** für das **zuständige Leistungsteam, da die gewährten LES nicht als notwendige Betriebsausgaben bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind**. Die Tilgung des Darlehens hingegen stellt eine notwendige Betriebsausgabe dar.

Das Maßnahmebüro ist **bei Aufgabe der Tätigkeit** umgehend durch die Integrationsfachkraft zu **informieren**. Vom Kunden ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Gewerbeabmeldung) vorzulegen.

Bei frühzeitiger Veräußerung der Betriebsausstattung, muss der noch nicht getilgte Teil des LES-Darlehens sofort einmalig zurückgezahlt werden.

Auch bei Geschäftsaufgabe muss die Betriebsausstattung mit einem angemessenen Verkaufspreis veräußert werden. Aus dem Verkaufserlös ist eine einmalige Rückzahlung zur offenen Forderung des LES zu leisten.

Bei Versagung wegen **fehlender Mitwirkung** nach § 66 SGB I ist darauf zu achten, dass vorab die benötigten Unterlagen zweimal (Erinnerungsschreiben) schriftlich mit Fristsetzung und Rechtsfolgenbelehrung anzufordern sind. Das Schreiben ist der Entscheidung beizufügen und an das Maßnahmebüro zur Bescheiderteilung weiterzuleiten.

Aufwendungen für Sachgüter, deren Beschaffung über § 16c SGB II gefördert wird, sind **nicht** als **notwendige Betriebsausgaben im Rahmen der Einkommensberechnung** zu berücksichtigen; anderenfalls käme es zu einer Mehrfachförderung des Sachgutes und damit

entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu einer mittelbaren Berücksichtigung des Darlehens oder Zuschusses als Einkommen.

Die Rückzahlung des Darlehens stellt demgegenüber immer eine notwendige Betriebsausgabe dar, wenn sie in den Zeitraum des Leistungsbezuges fällt. Dies ist bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsbestimmungen zu berücksichtigen.

3. BuK Selbständige nach §16c SGBII

3.1. Anspruchsvoraussetzungen

Inhalt der Förderung:

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II hat zwei Ziele:

Zum einen können leistungsberechtigte hauptberuflich Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Die Erhaltung umfasst die Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, die Neuausrichtung umfasst z.B. die inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, Änderung von Räumlichkeiten aber auch bis hin zur Geschäftsaufgabe.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt, dem/der Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Beide Ziele stehen in ihrer Bedeutung gleichwertig nebeneinander.

Die Beratung sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten in Betracht.

Nach § 16c Abs. 2 SGB II können *selbständige Leistungsberechtigte* gem. § 7 SGB II gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Förderung bereits hauptberuflich selbständig sind.

In *Nürnberg* wurde für **2012 folgende Zielgruppe** festgelegt:

- selbständige Bestandskunden
- mit einer Selbständigkeit länger als ein Jahr
- mit einem anrechenbaren Gewinn von 400 Euro

→ Einzelfälle mit niedrigerem anrechenbarem Gewinn (z.B. bei sehr hohem Umsatz und sehr niedrigem Gewinn) können ebenfalls nach Rücksprache mit dem AK ExiT zugewiesen werden

3.2. Art und Umfang der Förderung

Ablauf:

Ziel ist die Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Beendigung der Selbständigkeit oder Ausweitung der Selbständigkeit, wenn Potenzial dafür vorhanden ist.

Der zeitliche Umfang der einzelnen Module stellt sich wie folgt dar:

- Das Modul Bestandsaufnahme und -analyse ist obligatorisch und nimmt 10h in max. zwei Monate in Anspruch
- Das Modul Intensivierung der Selbständigkeit nimmt 30h in max. drei Monaten in Anspruch
- Das Modul Unterstützung bei der Unternehmensabwicklung nimmt 10h in max. einem Monat in Anspruch und kann auf jedes der beiden anderen Module folgen.

Nach dem Modul Bestandsaufnahme und –analyse entscheidet das Jobcenter Nürnberg, welches Modul darauf folgt.

Zumutbarkeit

Die Teilnahme an der Maßnahme nach § 16c Abs. 2 SGB II, sowie an der vorherigen Gruppeninformationsveranstaltung ist für eine/n hauptberuflich selbständige/n erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gem. § 10 Abs. 3 SGB II zumutbar, auch wenn er/sie für die Dauer der Teilnahme die Ausübung seiner/ihrer selbständigen Tätigkeit einschränken muss. Dies gilt auch, wenn sich dadurch seine/ihre Einnahmen vorübergehend reduzieren und sich die Hilfebedürftigkeit deswegen erhöht.

Bei Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung von Selbständigen ohne wichtigen Grund treten Sanktionen nach § 31ff SGB II ein.

Zuweisung erfolgt per E-Mail mit folgenden Daten:

- Kundennummer
- Vor- und Nachname
- Art der Selbständigkeit
- Selbständig seit ...
- Leistungsbezug seit...
- angerechneter Gewinn lt. A2LL

an den jeweiligen AK ExiT des Bereiches.

3.3. Fahrkosten

Während der Maßnahme BuK können die TeilnehmerInnen individuell Fahrkosten beantragen. Bei der Auftaktveranstaltung/Gruppeninfo wird jede/r Einzelne danach gefragt, ob Fahrkosten notwendig sind und ob er/sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder PKW fährt. Für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden VAG-Einzelfahrscheine für eine Terminwahrnehmung beim Träger erstattet. Für die Nutzung mit PKW werden 0,20€/gefahrenen km für Hin- und Rückfahrt erstattet.

3.4. Verfahren

1. Integrationsstrategie auf Basis des Profilings nach dem 4PM gemeinsam mit dem Kunden bzw. der Kundin erarbeiten
2. kurze Beschreibung der ausgeübten Selbständigkeit
3. Dokumentation der Prüfung auf Notwendigkeit des Einsatzes dieser Eingliederungsleistung
4. Grundlage der Entscheidung über Förderart (Beratung und/oder Kenntnisvermittlung) mit Ausgabe des Informationsblattes und „De-minimis“-Erklärung
5. Begründung der Notwendigkeit der Zuweisung zur Maßnahme unter Abwägung der Ermessensausübung

6. Prüfung der „De-minimis“-Erklärung und Grundlage der Entscheidung bzgl. Umfang und Ausgestaltung der Förderung unter Benennung des max. Beihilfewerts
7. Nach Modul 1 weiteres Vorgehen/ Strategie im Zusammenhang mit der Maßnahme und in Absprache mit Coach und Teilnehmer/-in
8. nach Abschluss der Förderung Ausgabe der „De-minimis“-Bescheinigung

